

BGer 4A_392/2022 vom 25. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_392_2022

FR: TF 4A_392/2022 du 25 octobre 2022

IT: TF 4A_392/2022 del 25 ottobre 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_392/2022

Verfügung vom 25. Oktober 2022

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A._____ Inc.,

vertreten durch Rechtsanwältin Cinzia Catelli und Rechtsanwälte Dr. Urs Kägi und Dr. Predrag Sunaric,

Beschwerdeführerin,

gegen

B._____ SA,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Bernhard Berger und Manuel Imfeld,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Kaufvertrag; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 10. August 2022 (ZKBER.2021.11).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. September 2022 Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 10. August 2022 erhob;

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. Oktober 2022 mitteilte, sie ziehe ihre Beschwerde vom 14. September 2022 infolge eines zwischen den Parteien geschlossenen

Vergleichs zurück und ersuche darum, das Verfahren unter Wettschlagung der Parteikosten als erledigt abzuschreiben;

dass die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom gleichen Tag bestätigte, dass sie auf eine Parteientschädigung verzichte;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind und für das bundesgerichtliche Verfahren gemäss der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 66 und 68 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 4A_392/2022 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. Oktober 2022

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.